

## Sitzung vom 05. Februar 2019

Beschl. Nr. **2019-26**

F6.2.2 Einzelne Bereiche und Zweckverbände  
Beiträge zur Bewältigung sozialer Dienstleistungen; Erhöhung der  
Beitragssumme für Treuhanddienste

### Ausgangslage

Durch die demographische Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung steigt auch die Zahl der Seniorinnen und Senioren, die Schwierigkeiten haben, ihren Aufgaben im administrativen Bereich (Rechnungen bezahlen, mit dem eigenen Budget haushalten, etc.) nachzukommen. Deshalb ist die Unterstützung in diesem Bereich gefragt und die Notwendigkeit nimmt zu (unabhängig, ob die Personen noch zu Hause oder bereits in einem Heim leben). In Fällen, in denen Freunde oder Verwandte diese Unterstützung nicht leisten können, haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, Hilfe bei verschiedenen Organisationen zu erhalten, z.B. dem Treuhanddienst der Pro Senectute, der Pro Infirmis, bei der Büro-Spitex oder durch einen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingesetzten Beistand. Diese Leistungen sind kostenpflichtig.

Vom Grundsatz der Subsidiarität her errichtet die KESB lediglich dann Erwachsenen-schutzmassnahmen, wenn eine Person nicht in der Lage ist, jemanden mit der Aufgabe der Erledigung der Administration zu betrauen. Die Arbeiten von KESB und Berufsbeiständen sind zudem kostenintensiv. Ebenso können die Mitarbeitenden der Sozialberatung nur in beschränktem Umfang Lohn- und Rentenverwaltungen durchführen, sie tun dies vornehmlich dann, wenn Personen, die eine Rente erhalten und Unterstützung benötigen, vorgängig bei der Sozialhilfe anhängig waren. Auch hier fallen Kosten an.

Bei urteilsfähigen Personen, die ihre administrativen Angelegenheiten nicht selbst erledigen können und auch nicht über ein entsprechendes soziales Umfeld verfügen, empfiehlt sich daher eine Unterstützung durch eine geeignete Institution. Dabei ist zwischen einer langfristigen Unterstützung durch einen Treuhanddienst und einem kurzfristigen Einsatz zu unterscheiden. Ersteres bietet zum Beispiel die Pro Senectute oder Pro Infirmis an, wobei die Aufgaben durch geschulte und durch die jeweilige Organisation unterstützte Freiwillige ausgeführt werden. Die kurzfristigen Einsätze, bei denen Menschen geholfen wird, wieder eine Übersicht zu erstellen und anstehende Aufgaben zu erledigen, erfolgen von Mitarbeitenden der Bürospitex oder der Büroassistenten der Pro Senectute. In der Regel bezahlen die Betroffenen die Kosten für diese Leistungen selbst. Allerdings gibt es Situationen, in denen eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn jemand auf Zusatzleistungen zu AHV/IV angewiesen ist und dabei über keinerlei Vermögen mehr verfügt. Bei der Berechnung von Zusatzleistungen dürfen die Aufwendungen für Treuhanddienste und administrative Hilfestellungen nicht angerechnet werden.

## Erwägungen

Grundsätzlich ist es sinnvoll und notwendig, dass Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre eigene Administration zuverlässig zu erledigen, zunächst im Familienkreis oder im engeren Umfeld nach Hilfe suchen. Manchmal ist dies aber nicht möglich. Die oben erwähnten Institutionen bieten hier Hilfe und können in der Regel von den Betroffenen auch bezahlt werden. Fehlen jedoch die finanziellen Ressourcen dafür, kann dies zu einer Reihe von Schwierigkeiten führen.

Mit dem Einsatz einer administrativen Unterstützung von Personen, die urteilsfähig aber nicht in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten zu erledigen, kein entsprechendes soziales Umfeld haben und für die keine andere Institution zuständig ist, können Folgen der Nichterledigung wie Schulden, Betreibungen, allfälliger Wohnungsverlust etc. vermieden werden.

Um bei solchen Situationen unnötige Erwachsenenschutzmassnahmen und entsprechend hohe Kosten zu vermeiden, hatte bereits die damalige Vormundschaftsbehörde der Stadt Adliswil jährlich eine Summe zur Finanzierung von Treuhanddiensten gemeinnütziger Organisationen in der Höhe von CHF 18'000 jährlich budgetiert. Damit konnten 5-6 Personen Leistungen des Treuhanddiensts beziehen. Dies wurde nach der Ablösung der Vormundschaftsbehörden durch die KESB in Adliswil so weitergeführt.

Aufgrund der demographischen Entwicklung zeichnete es sich bereits 2016 ab, dass mit einem Anstieg der Aufträge (9-10) zu rechnen war, das Budget wurde in der Folge auf 26'000 Franken erhöht.

Dieser Betrag reicht aktuell knapp, weitergehende Anfragen müssten abgelehnt werden. Im Jahr 2018 sind 14 Gesuche eingegangen. Davon konnten 11 gutgeheissen werden, 3 mussten aufgrund des bereits ausgeschöpften Betrags abgelehnt werden. Der 2018 im Gesamten ausgerichtete Betrag beläuft sich auf rund 27'300 Franken.

Um in den nächsten Jahren keine Finanzierung der Unterstützung in tatsächlich ausgewiesenen Fällen ablehnen zu müssen, wäre ein Kostendach von 40'000 Franken pro Jahr sinnvoll.

Dabei obliegt es der zuständigen Abteilung, sich jeweils vor Erteilung einer Kostengutsprache im Einzelfall über die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung zu orientieren. Dazu gehören eine Überprüfung, ob nicht Verwandte und Bekannte die entsprechende Aufgabe übernehmen könnten sowie die Klärung, dass die betroffene Person die Dienstleistung nicht selber bezahlen kann. Gleichzeitig ist die ausführende Institution damit zu beauftragen, zu prüfen, ob die betroffene Person allenfalls lediglich Hilfe zur Selbsthilfe benötigt, um ihre administrativen Angelegenheiten später wieder selber erledigen zu können.

Beiträge Dritter sind keine zu erwarten. Der Betrag wurde bereits im Budget 2019 eingestellt.

Auf Antrag Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47a Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Für die Kosten der administrativen Unterstützung durch ausgewiesene Institutionen für Personen, die über kein Vermögen verfügen und deren Einkommen die für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV festgelegte Grenze nicht überschreitet, wird der bisherige jährlich wiederkehrende Verpflichtungskredit von CHF 26'000 ab 2019 um CHF 14'000 zulasten Konto 702.3636.00/702.1000 auf maximal CHF 40'000 jährlich erhöht.
- 2 Eine Überprüfung von Bedarf und Kosten erfolgt spätestens im Jahr 2022.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Ressortvorsteher Soziales
  - 4.2 Ressortleiterin Soziales
  - 4.3 Finanzen

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Gregor Matter  
Stadtschreiber a.i.